



AZ: S068 – WBN777/88/2024

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 122 Grundbuchordnung

Die Anlegung eines Grundbuchs für

die Stadt Winnenden

als Eigentümerin hinsichtlich folgender bisher nicht im Grundbuch gebuchter Flurstücke der Gemarkung Winnenden steht bevor:

Flurstück	Beschrieb	Größe m ²
347/1	Friedrichstraße, Verkehrsfläche	821
3060/1	Rot, Verkehrsfläche	1.666
65	Untere Sackstraße, Verkehrsfläche	16

Wegen des genauen Beschriebs und der Lage der Flurstücke wird auf die beim Amtsgericht Waiblingen Grundbuchamt einzusehenden Abschriften der Auszüge aus dem Liegenschaftskataster wie folgt verwiesen:

Flurstück	Veränderungsnachweis Nr.
347/1	VN 1987/21, VN 1980/8, MU 1905 S. 86
3060/1	VN 1985/35, MU 1907 S: 480, MU 1905 S: 314; MU 1869/70 S: 322 sowie Primärkataster
65	VN 1995/41, VN 1987/28, MU 1905 S. 99 sowie Primärkataster

Zur Glaubhaftmachung ihres Antrags beruft sich die Stadt Winnenden auf den Besitz an diesen Grundstücken bzw. deren tatsächliche Nutzung als öffentliche Straßen bzw. Wege.

Alle Personen, welche das Eigentum, beschränkt dingliche Rechte oder Eigentumsbeschränkungen an diesen Flurstücken in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb eines Monats vom Beginn des Aushangs dieser Bekanntmachung an bzw. bei Veröffentlichung im Amtsblatt innerhalb eines Monats ab Veröffentlichung beim Amtsgericht Waiblingen Grundbuchamt anzumelden und hierbei das o.g. Aktenzeichen anzugeben. Einwendungen können zur Niederschrift des Grundbuchamts oder schriftlich erhoben werden.

Waiblingen, den 17.07.2025

gez.
Knoche
Bezirksnotarin